

**Geschäftsordnung der Pflegesatzkommission
nach § 89 Abs. 3 i.V.m. § 86 SGB XI
für die ambulante pflegerische Versorgung**

zwischen

- der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,
- der BKK – IKK Arbeitsgemeinschaft Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI,
- der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Württemberg, Stuttgart,
- der Badischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse, Karlsruhe,
- der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München,
- dem Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V./
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Baden-Württemberg,
Stuttgart
- dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Baden-Württemberg

und

der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger in Baden-Württemberg,

vertreten durch den Städtetag Baden-Württemberg, den Gemeindetag Baden-Württemberg
und den Landkreistag Baden-Württemberg,

und

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
- Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Karlsruhe,
- Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart,
- Israelitische Religionsgemeinschaft Badens, Karlsruhe,

- ~~Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege Baden-Württemberg e.V. (ABVP e.V.),
Karlsruhe,~~
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Landesverband der Krankenhausträger in Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Bundesverband Ambulante Dienste e.V. (BAD), Landesvertretung Baden-Württemberg, Loßburg,
- Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), Stuttgart,
- Landesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege Baden-Württemberg (L.A.H. BW.), Laufenburg
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB), Landesgruppe Baden-Württemberg, Mannheim,
- Verband der Krankenanstalten in privater Trägerschaft in Baden-Württemberg e.V., Freiburg

§ 1

Bildung und Aufgabe der Pflegesatzkommission

- (1) Für das Land Baden-Württemberg wird eine Pflegesatzkommission für die ambulante pflegerische Versorgung (§ 89 Abs. 3 i.V.m. § 86 SGB XI) gebildet.
- (2) Die Pflegesatzkommission entscheidet in den ihr nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere
- a) die Vereinbarung einer Vergütung für ambulante Pflegeleistungen, hauswirtschaftliche Versorgung und Fahrtkosten für einzelne oder für Gruppen von Pflegediensten gemäß § 86 Abs.1 und 2 SGB XI.
 - b) Regelungen über die Vorbereitung, den Beginn und das Verfahren von Vergütungsverhandlungen sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der vom Pflegedienst vorzulegenden Unterlagen gemäß § 86 Abs.3 SGB XI.
 - c) Ferner entscheidet die Pflegesatzkommission über Empfehlungsvereinbarungen, die von den Vertragsparteien und den daran Beteiligten beachtet werden sollten.

Vereinbarungen nach Satz 2 Buchstabe a) benötigen die Zustimmung der betroffenen Pflegedienste. Eine Vereinbarung nach Satz 2 Buchstabe b) ist nur zulässig, wenn und soweit im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI keine verbindlichen Regelungen getroffen wurden.

§ 2

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Pflegesatzkommission ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und der Leistungsträger besetzt. Sie besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern. Das Sozialministerium Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied. Jedes Mitglied hat bis zu drei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitz wechselt zum 01.07. jeden Kalenderjahres zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Stellen die Leistungsträger den Vorsitzenden, bestimmen die Leistungserbringer den stellvertretenden Vorsitzenden und umgekehrt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils von den Mitgliedern der Gruppe, die sie zu bestimmen haben, gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Pflegesatzkommission.
- (3) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören je ein Vertreter
- der AOK Baden-Württemberg,
 - der VdAK/AEV Landesvertretung Baden-Württemberg,
 - der BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI,
 - der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Württemberg,
 - der Badischen Landwirtschaftlichen Krankenkasse,
 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.,
 - des Landkreistages Baden-Württemberg,
 - des Städtetages Baden-Württemberg,
 - des Gemeindetages Baden Württemberg
 - sowie 2 weitere Vertreter.

Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils ein Vertreter

- der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.,
- des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
- des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
- des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Baden e.V.,
- des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.,
- des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, LV Baden-Württemberg e.V.
- des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverbände Baden-Württemberg e.V. und Badisches Rotes Kreuz e.V.,
- der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.,
- des Arbeitgeber- und Berufsverbandes privater Pflege Baden-Württemberg e.V. (ABVP e.V.),
- des Bundesverbandes Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V.
- des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB), Landesgruppe Baden-Württemberg e.V.,

(4) Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei der Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(5) Stellvertretende Mitglieder der im Rubrum genannten Verbände können an den Sitzungen der Pflegesatzkommission als Gäste ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen. Für den Gast gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Der Verband, der den Vorsitz innehat, kann einen weiteren Vertreter mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen der Pflegesatzkommission entsenden.

§ 3

Bestellung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen ihre Mitglieder und Stellvertreter.

(2) Die Bestellung des Mitglieds oder der Stellvertreter bedarf der Schriftform. Sie ist dem Vorsitzenden mitzuteilen und wird mit ihrem Eingang wirksam.

(3) Die beteiligten Organisationen können ihre bestellten Mitglieder und Stellvertreter jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden abberufen.

(4) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied benachrichtigt seinen Stellvertreter unverzüglich und fordert ihn auf, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 4

Antrag

(1) Die Pflegesatzkommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind die im Rubrum genannten Organisationen.

- (2) Sofern Vergütungsregelungen für einzelne oder für Gruppen von Pflegediensten getroffen werden sollen, sind die Zustimmungserklärungen der betroffenen Pflegedienste vorzuweisen.
- (3) Im Antrag ist der Sachverhalt mit Begründung darzulegen.

§ 5

Vorbereitung und Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Pflegesatzkommission legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung fest. Beantragt ein Drittel der Mitglieder eine Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung, hat der Vorsitzende die Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben werden. Sie enthält die Angaben von Ort und Zeit sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen; die Stellvertreter erhalten eine Mehrfertigung (ohne Anlagen) zur Information.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluß von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Leistungserbringer oder der Leistungsträger ergänzt oder erweitert werden.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Betroffenen Pflegediensten wird die Möglichkeit zur Erläuterung des Antrags eingeräumt.
- (4) Die Pflegesatzkommission kann Sachverständige laden; sie entscheidet dann auch über die Kostentragung.
- (5) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Berichterstattung gegenüber der entsendenden Organisation ist davon ausgenommen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Angaben über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) die behandelten Gegenstände und
 - d) das Sitzungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und von den Mitgliedern in der nächsten Sitzung der Pflegesatzkommission zu genehmigen.

§ 7

Beratung und Entscheidung

(1) Die Pflegesatzkommission ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und neben dem Vorsitzenden jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Leistungserbringer und der Leistungsträger anwesend sind. Jedes Mitglied kann nur die ihn entsendende Organisation vertreten.

Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, lädt der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung ein. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Entschieden wird in getrennten Abstimmungen der beiden Beteiligengruppen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Ergebnis der getrennten Abstimmungen wird in die Sitzung der Pflegesatzkommission eingebracht; ein Beschluß kommt nur bei Einvernehmen der beiden Gruppen zustande. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen eines Beschlusses fest.

(3) Soweit die Beteiligengruppen nicht übereinstimmend entscheiden, ist die Angelegenheit auf erneuten Antrag einer beteiligten Gruppe in der nächsten Sitzung der Pflegesatzkommission abschließend zu beraten.

(4) Die Beschlüsse der Pflegesatzkommission treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Pflegesatzkommission nichts Abweichendes beschließt.

§ 8

Geschäftsstelle und Kosten

(1) Bezüglich der Geschäftsstelle und der Kosten gilt die Vereinbarung über eine gemeinsame Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen für Baden-Württemberg vom März 1999.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten Auslagenersatz und evtl. Reisekosten von ihrer entsendenden Organisation nach deren Bestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Die Geschäftsordnung tritt am 01.12.1999 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Protokollnotiz zu § 5 Abs.2

Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. In diesem Fall erhalten auch die Stellvertreter sämtliche Unterlagen.

Stuttgart, 1. Dezember 1999

AOK Baden-Württemberg

BKK – IKK Arbeitsgemeinschaft Pflege-
satzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Württemberg

Badische Landwirtschaftliche Kranken-
kasse

Verband der Angestellten-Krankenkassen
e.V., AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Ver-
band e.V.

Bundesknappschaft,
Verwaltungsstelle München

Städtetag Baden-Württemberg

Verband der Privaten Krankenversiche-
rung e.V.

Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband
Württemberg e.V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband
Baden e.V.

Caritasverband für die Erzdiözese
Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese Rottenburg-
Stuttgart e.V.

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche
Baden e.V.

Diakonisches Werk der ev. Kirche in
Württemberg e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsver-
band, Landesverband Baden-Württ. e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Badisches Rotes Kreuz e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Israelitische Religionsgemeinschaft
Badens

Israelitische Religionsgemeinschaft
Württembergs

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater
Pflege Baden-Württ. e.V. (ABVP e.V.)

Baden-Württembergische Krankenhausge-
sellschaft e.V. (BWKG)

Bundesverband Ambulante Dienste e.V.
(BAD), Landesvertretung Baden-Württ.

Bundesverband Privater Alten- u. Pflege-
heime u. ambulanter Dienste e.V. (BPA)

Landesarbeitsgemeinschaft Hauskranken-
pflege Baden-Württ. (L.A.H. BW.)

Verband der Krankenanstalten in privater
Trägerschaft in Baden-Württemberg e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behinder-
tenhilfe e.V. (VDAB), Landesgruppe Ba-
den-Württemberg
